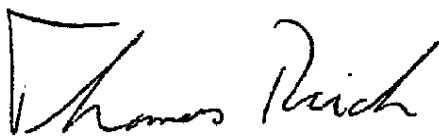


Benutzungsordnung für die gemeindlichen Markthütten

- Plakate, Folien, Fahnen etc. dürfen nicht mit so genannten **Tackern** befestigt werden. Zulässig ist nur das Anbringen mittels Reißnägeln; diese sind unmittelbar nach der Veranstaltung zu entfernen.
- Das gleiche gilt für evtl. angebrachte Schrauben oder Nägel.
- Zur Vermeidung von Beschädigungen der Dachpappe dürfen weder Schrauben noch Nägel etc. auf den Hüttdächern eingedreht/ingeschlagen werden.
- Die Markthütten sind nach der Veranstaltung gründlich zu reinigen, insbesondere sind die Böden zu wischen.
- **Alle Markthütten sind mit einer Nummer versehen.**
Der Veranstalter hat der Gemeinde Gilching eine Liste darüber vorzulegen welchem Standbetreiber die jeweilige Markthütte zugeteilt wurde.
- **Pro Markthütte ist vom Veranstalter eine Kautionshöhe von 50,00 € zu hinterlegen.** Diese Kautionshöhe ist **spätestens zwei Tage vor Veranstaltungstermin** in der Gemeindekasse einzubehalten.
Nach Ende der jeweiligen Veranstaltung werden die Markthütten vom Bauhofleiter überprüft. Die Kautionshöhe wird erst dann an den Veranstalter ausbezahlt, wenn der einwandfreie Zustand der Markthütten festgestellt wurde.

Für das Zubereiten und den Verkauf von Speisen und Getränken ist nach der EG Verordnung Nr. 853/2004 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29.04.2004 über Lebensmittelhygiene Anhang II Kapitel III folgendes zu beachten !!!

*„In jedem Verkaufsstand ist ein **Handwaschbecken** mit fließendem Warm- und Kaltwasser einzurichten. Außerdem müssen Lebensmittel vor einer Beeinträchtigung durch Besucher und Gäste geschützt werden. Dazu ist ein so genannter **Spuckschutz** aufzustellen.“*



Thomas Reich
1. Bürgermeister